

Vorläufige Satzung des MFFH - Magdeburg

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen *Förderkreis Mädchen und Frauenhandball Magdeburg e.V.* . Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist

1. Die Förderung des Spielbetriebes im Breitensport des weiblichen Handball.
2. sportliche Veranstaltungen im Breitensport.
3. Veranstaltungen zur Förderung des weiblichen Handball.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Förderern
- Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden der an die Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Förderer kann jeder werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich dem Breitensport verpflichtet fühlt.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person sein die nicht Mitglied des Fördervereins ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausschlusskriterien sind:

- die grobe Verletzung der in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- Rückstände in der Beitragszahlung oder bei sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten von mehr als drei Monaten und einmaliger Mahnung.

Den Betroffenen ist vor dem entsprechenden Gremium Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Die Mitgliederversammlung ist von Ausschlüssen in Kenntnis zu setzen.

Bei Ausscheidung eines Mitgliedes aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung der Beiträge.

§6 Rechte und Pflichten

Rechte der Mitglieder:

- Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- auf der Grundlage der für das Stimmrecht bestehenden Regelungen an Beratungen und Beschlüssen mitzuwirken.

Pflichten der Mitglieder:

- die Satzung und die getroffenen Beschlüsse zu befolgen.
- die Interessen des MFFH – Magdeburg e.V. zu wahren und das Ansehen des Vereins zu fördern.
- regelmäßig und pünktlich die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Marketingbeauftragten
- dem Pressebeauftragten
- sowie weiteren Mitgliedern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Pressebeauftragte

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandes ist zulässig. Es können maximal zwei Vorstandsämter auf eine Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt

Diese Ämter durch Kooption zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1000 € schließen. Er haftet dem Verein nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

§9 Mitgliederversammlung

Das oberste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Von ihr werden alle Entscheidungen getroffen, die den Verein insgesamt in seiner Zusammensetzung, Struktur und Funktion betreffen. Sie ist beschlussfähig wenn über 50% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Halbjahr statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des alten Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und im Newslettersystem des Vereins. Sie muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.

§10 Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Schriftliche Abstimmungen und eine geheime Abstimmung bei Wahlen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu

prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

an

.....
.....

§16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden.